

9. Nachtrag

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein in der aktuellen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 04.12.2019 folgender 9.

Nachtrag zur Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

1. In der Präambel vor dem 1. Spiegelstrich das Folgende eingefügt:
des zwischen dem Zweckverband Ostholstein und dem Kreis Ostholstein geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreis Ostholstein vom 30.06.2004
und
 - § 3 Abs. 4 Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der derzeit gelten-den Fassung, §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung
 - § 3 Abs. 1 lit. b) Alt. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein in der derzeit geltenden Fassung
2. In der Präambel wird der nunmehr 6. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
§§ 13, 14, 18 iVm § 10 Abs. 1 "Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der zur Zeit geltenden Fassung,
3. In der Präambel wird nach dem 7. Spiegelstrich als 8. Spiegelstrich das Folgende eingefügt:
 - Art. 6 Abs. 1 e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 3 Abs. 1, 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG-SH) vom 02.05.2018 in der zur Zeit geltenden Fassung
4. In § 3 Abs. 3 wird als letzter Satz das Folgende eingefügt:
Der ZVO ist berechtigt die ordnungsgemäße Nutzung der Rücknahmesysteme – insbesondere für Verpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 VerpackG – im Sinne der getrennten Erfassung zur hochwertigen Verwertung zu überprüfen.
5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
§ 7
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (§§ 3 Abs. 1, 4 LDSG-SH).

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Sammlung und Abfuhr des Siedlungsabfalls (ohne Bioabfälle) wird als

1. Regelabfuhr (Abs. 2)
- 1.2. Saisonale Abfuhr (Abs. 2)
- 2.3. Mehrfachabfuhr (Abs. 3)
- 3.4. Bedarfsabfuhr (Abs. 4)
- 4.5. Großcontainerabfuhr (Abs. 5)
- 5.6. Sonderabfuhr (Abs. 6)

durchgeführt. Siedlungsabfall (nur Bioabfälle) und Papier- und Pappenabfälle werden als Regelabfuhr (Abs. 2) durchgeführt.

7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Regelabfuhr erfasst alle Grundstücke, soweit nicht eine **alleinige** Bedarfsabfuhr nach Abs. 4 Satz 1 oder eine Großcontainerabfuhr nach Abs. 5 erfolgt. Im Rahmen der Regelabfuhr wird der ständig und regelmäßig anfallende Siedlungsabfall vierzehntägig und Papier- und Pappenabfälle vierwöchentlich getrennt gesammelt und abgefahren.

Zusätzlich zur Regelabfuhr können insbesondere kleinere – kleiner 20 Betten - Ferienwohnungen/-haussiedlungen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. eines Jahres eine zusätzliche 240 l Restabfalltonne in der vierzehntäglichen Regelabfuhr als saisonale Abfuhr (Saisontonne) beantragen. Außerhalb der genannten Zeit wird der Behälter mit separater Deckelkennzeichnung nicht geleert.

Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Siedlungsabfall (ohne Bioabfälle) im vierwöchentlichen Rhythmus - **außer Unterflurbehälter** - gesammelt und abgefahren werden, sofern der ganze auf dem Grundstück anfallende Bioabfall durch Eigenkompostierung verwertet oder in der Biotonne getrennt gesammelt wird.

8. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

... **müssen** diese Grundstücke zusätzlich an der Regelabfuhr teilnehmen.

9. § 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bedarfsabfuhr erfasst ansonsten den Siedlungsabfall nur getrennt nach Restabfallmüll und Bioabfall der Abfallbesitzerinnen/ Abfallbesitzer. Sie erfolgt höchstens zweimal pro Woche. So-fern bei Gewerbe-, Industrie-, sonstigen Betrieben innerhalb von 6 Monaten keine Bedarfsabfuhr in Anspruch genommen wurde, nimmt die/der Anschlusspflichtige mit Beginn des 7. Monats nur noch an der Regelabfuhr teil.

Das zu entsorgende Abfallvolumen (Anzahl der Leerungen bei gestelltem Behältervolumen) entspricht der Richtwertausstattung bezogen auf das Kalenderjahr:

- bei Ferienwohnungen/-appartments/-haussiedlungen gemäß § 18 Abs. 4

- bei Gewerbe-, Industrie-, sonstigen Betrieben gemäß § 18 Abs. 4a.

Wenn gemäß der Richtwertausstattung bei Ferienwohnungen/-apartments/-haussiedlungen nicht eine Mindestzahl von 7 Abfuhr pro Kalenderjahr erreicht wird, wird der ZVO die Bedarfsabfuhr aus hygienischen Gründen ablehnen und eine Umstellung hin zur Regelabfuhr vornehmen.

10. § 10 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Der einmalig oder in längeren Zeitabständen anfallende Abfall, insbesondere Siedlungsabfall aus Gewerbe- und Industriebetrieben sowie mineralischer Abfall, wird im Rahmen der Sonderabfuhr auf Anforderung unter Angabe von Art und Menge abgefahren. Haushaltsgroßgeräte **werden** im Rahmen der Sonderabfuhr auf Anforderung unter Angabe von Art und Menge **kostenlos** abgefahren.

11. § 11 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Siedlungsabfälle sind alle beweglichen Sachen, die nicht überlassungspflichtige Altkleider, Papier- und Pappenabfälle, Glasabfälle, Kunststoffabfälle, Metallabfälle, sperrige Abfälle oder gefährlicher Abfall sind, derer sich die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer **entledigen**, entledigen wollen **oder entledigen müssen (§ 3 Abs. 1 - 4 KrWG)**. Dazu gehören z.B. Bioabfälle, verschmutztes Altpapier oder verschmutzte Lebensmittelverpackungen.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind alle beweglichen Sachen im Sinne des **§ 11 Abs. 1** die im Haushalt anfallen. Abfälle gelten als im Haushalt angefallen, wenn sie aus der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig entstehen. Auch wenn Wohnraum gewerblich vermietet wird, fällt der Abfall nicht wegen der gewerblichen Vermietung, sondern auf-grund der privaten Nutzung an und ist Folge einer privaten Lebensführung und gilt damit als Ab-fall aus privaten Haushaltungen. Für **Campingplätze, Sportboothäfen**, Apartmentanlagen, Wohnanlagen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens gilt dies entsprechend.

12. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Verpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 VerpackG sind gem. § 13 VerpackG den nach § 25 KrWG eingerichteten Einsammlungssystemen zuzuführen. Verpackungen können bestehen aus Glas, Papier, Kunststoffen, Metallen und hieraus bestehenden Materialverbänden.

13. § 12 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kunststoffabfälle untergliedern sich in Verpackungen und sonstige Kunststoffabfälle.

- Verpackungen aus Kunststoff sind gemäß Abs. 2 zu entsorgen
- Sonstige Kunststoffabfälle sind gemäß § 22 in zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen

14. § 12 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

Nachtspeichergeräte sind keine Haushaltsgroßgeräte. Sie sind vom Kunden vor Überlassung vorschriftsmäßig **nach Maßgabe des ZVO** zu verpacken.

15. § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Antrag gemäß Abs. 2 ist unter Angabe von Art und Menge des Abfalls zu stellen. Der ZVO legt kurzfristig den Abfuhrtermin fest und gibt ihn den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern vorher bekannt.

16. § 16 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Gefährliche Abfälle sind **gemäß § 3 Abs. 5 KrWG** Abfälle, unabhängig vom Ort der Entstehung, die umweltschonend nur getrennt von anderen Siedlungsabfällen zu entsorgen sind und derer sich die Besitzer **entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen (§ 3 Abs. 1 - 4 KrWG)**.

17. § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Abfallentsorgung sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. graue Abfallsammelbehälter für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle) mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
2. Abfallsammelbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle) Ausnahme: § 10 Abs. 4,
- 3. Unterflurbehälter mit einem Füllvolumen von 3 und 5 m³ für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle), Bioabfälle (nur 3 m³) und, Papier- und Pappenabfälle.**
4. Abfallsammelbehälter mit blauer Deckelkennzeichnung mit 120 l und 240 l Füllraum gemäß § 12 Abs. 3, Satz 3, Abfallsammelbehälter mit 1.100 l Füllraum für Papiere und Pappenabfälle zur Entsorgung im Holsystem gemäß § 12 Abs. 3, Satz 4,
- 5. ein im Rahmen des § 25 KrWG eingerichteten Rücknahmesystems für Verpackungen gem. VerpackG zur Verfügung gestellter Abfallsammelbehälter**
6. Großcontainer ab 5,5 m³ für Siedlungsabfälle, auch als Müllpresscontainer,
7. graue Abfallsammelbehälter mit **brauner Deckelkennzeichnung** für Siedlungsabfälle (nur Bioabfälle) mit 80 l- und 120 l-Füllraum (Biotonne),
8. Abfallsäcke für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle),
9. Abfallsäcke für Siedlungsabfälle (nur Bioabfälle)

Großcontainer sind nur für eine Großcontainerabfuhr (§ 10 Abs. 5) oder eine Sonderabfuhr (§ 10 Abs. 6) zugelassen.

18. § 18 Abs. 9 wird wie folgt ergänzt:

Die Behälterausstattung bei Großcontainern erfolgt im Einvernehmen mit den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern **nach Maßgabe des ZVO** durch den ZVO.

19. § 19 wird neu eingefügt:

§ 19

Unterflurbehälter

- (1) Unterflursysteme sind unterirdische Sammelstationen. Sie bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit Sicherheitsplattform, sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter Einfüllsäule. Unterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 3 oder 5 m³ zur Verfügung. Für die Leerungsrhythmen gilt gem. §10 Abs. 2 die 14tägliche Leerung.
- (2) Der ZVO stellt das für den jeweiligen Einsatzzweck geeignete und angemessene Unterflursystem gegen Gebühr zur Verfügung. ZVO und Grundstückseigentümer stimmen sich über die Wahl des einzusetzenden Unterflursystems ab; die letzte Entscheidung liegt bei dem ZVO.
- (3) Unterflursysteme werden für Restabfall im Regelfall als Kombination mit Bioabfall (nur 3 m³), Altpapier und Verpackungen gem. § 18 Abs. 1 Nr. 5 angeboten und eingesetzt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des Inhabers grundstücksgleicher Rechte (im Rahmen dieses Paragraphen einheitlich Grundstückseigentümer genannt) kann der ZVO auf dem Grundstück des Antragsstellers Unterflursysteme anstelle der üblichen MGB für die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verfügung stellen. Die Einrichtung von Unterflurstandplätzen steht unter dem Vorbehalt, dass
 - a) Eine Vereinbarung zwischen dem ZVO und dem Grundstückseigentümer über die Errichtung eines Unterflursystems, die Ausgestaltung, die Nutzung und dessen Nutzungsdauer abgeschlossen wurde;
 - b) Der zur Verfügung stehende Baugrund nachweislich (vom ZVO abzunehmen) für die Installation eines Unterflursystems geeignet ist;
 - c) Der gewählte Standplatz sich in angemessener Entfernung der Nutzerinnen und Nutzer befindet; Über die Eignung eines Standplatzes stimmen sich ZVO und Grundstückseigentümer grundsätzlich ab. Die letzte Entscheidung liegt bei dem ZVO.
 - d) Die Unterflursysteme für Sammelfahrzeuge ohne Einschränkungen anzufahren sind
 - e) Die Leerung der Behälter ohne Einschränkungen und Gefährdung von Mensch oder Material möglich ist
- (5) Unterflursysteme werden von dem ZVO eingerichtet. Die Errichtung der erforderlichen Baugrube sowie des Betonschachts inklusive Sicherheitseinrichtung erfolgt auf Kosten des Grundstückseigentümers. Der ZVO setzt den eigentlichen Unterflurbehälter ein, wenn der Betonschacht mängelfrei hergestellt ist. Den Unterflurbehälter stellt der ZVO, er verbleibt in seinem Eigentum. Der Grundstückseigentümer übernimmt das Eigentum an dem Betonschacht inkl. Sicherheitseinrichtung.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat sich für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren zur Nutzung des Systems zu verpflichten. Die Nutzung anderer Abfallbehälter alternativ zum Unterflursystem ist ausgeschlossen.

(7) Das Unterflursystem wird von dem ZVO jeweils zum Monatsersten in Betrieb genommen.

20. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfallsammelbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallsammelbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nur entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle eingefüllt werden. Flüssige Abfälle dürfen in die Abfallsammelbehälter nicht eingegeben werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle, insbesondere Aschen, dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Elektro- oder Elektronikaltgeräte dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

21. § 20 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Anlagen und Einrichtungen zum Verdichten von Abfällen in Abfallsammelbehältern mit 770 l und 1.100 l Füllraum dürfen nicht betrieben werden. Die Abfälle dürfen nicht verdichtet werden.

22. § 21 wird neu eingefügt:

§ 21

Umgang mit fehlbefüllten Abfallsammelbehältern

(1) Lassen Sichtkontrollen des ZVO oder eines von ihm beauftragten Dritten einen Anteil von anderen Abfällen als die in § 18 zugelassenen Fraktionen für den jeweiligen Abfallsammelbehälter im Sinne von Fremdstoffen erkennen, der so erheblich ist, dass eine hochwertige Verwertung der Abfälle nicht ohne besondere Maßnahmen oder sonstige, kostenträchtige Behandlungsschritte sichergestellt werden kann, unterbleibt die Einsammlung der darin enthaltenen Abfälle im Rahmen der Tour für die jeweilige Abfallfraktion. Von Fremdstoffen ist insbesondere dann auszugehen, wenn andere Abfälle als Organikabfälle in die Biotonne, als Papierabfälle in die Papiertonne oder nicht zugelassene Abfälle in Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 eingeworfen wurden.

(2) Die wegen Fehlbefüllung nicht entleerten Abfallbehälter, sind von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer spätestens zum Ende des Abholtages ordnungsgemäß zurückzustellen.

(3) Der ZVO kann dem Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer mittels eines Hinweis- und Beanstandungsscheins auffordern, den wegen Fehlbefüllung ungeleerten Abfallbehälter der jeweiligen Abfallfraktion bis zum nächsten Abholtermin dergestalt zu sortieren, dass eine getrennte Erfassung der Abfälle entsprechend § 18 gewährleistet werden kann.

(4) Der Abfallbehälter ist zum nächstmöglichen Abfuhrtermin für die jeweilige Abfallfraktion satzungsgemäß bereitzustellen.

(5) Wird der Behälterinhalt vom Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer bis zum nächsten Abfuhrtermin nicht entsprechend nachsortiert, erfolgt die Leerung als gebührenpflichtige Sonderleistung Restabfall durch den ZVO.

(6) Die entstehenden Mehraufwendungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung werden dem Grundstückseigentümer auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des ZVO gesondert berechnet.

23. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 wird neu eingefügt:

5. Gegen die Vorschriften über die getrennte Sammlung von Abfällen verstößt (§ 12 i. V. m. § 21 Abs. 1)

24. Der Punkt „In-Kraft-treten“ nach § 28 wird wie folgt ergänzt:

Diese **9.** Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 17. Dezember 2019

Zweckverband Ostholstein
gez. G. Strohmeyer
Verbandsvorsteherin